

Beschluss

1. Aus Anlass der Versetzung des Vorsitzenden der 1. Kammer in den Ruhestand wird die durch Beschluss vom 4. März 2024 geänderte Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2023 (im Folgenden Geschäftsverteilungsplan) wie folgt geändert:

a. Ziffer II.1 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:

"Die Vorsitzenden werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer

Vorsitzender: derzeit unbesetzt

Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 6., 5., 3. und 7. Kammer.

2. Kammer

Vorsitzender: Präsident des Landesarbeitsgerichts **Hambach**

Vertreter: Die Vorsitzende der 7. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 6., 5. und 3. Kammer.

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **Dr. Budroweit**

Vertreter: Die Vorsitzende der 6. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 5., 2. und 7. Kammer.

4. Kammer

Vorsitzender: derzeit unbesetzt

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 2., 7., 5., und 6. Kammer.

5. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Vonderau**

Vertreter: Die Vorsitzende der 7. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 2., 3. und 6. Kammer.

6. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Friedrichs**

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 7., 2. und 5. Kammer.

7. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Krol-Dickob**

Vertreter: Die Vorsitzende der 5. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3., 6. und 2. Kammer.

8. Kammer

Vorsitzende: derzeit unbesetzt

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 2., 7., 5., und 6. Kammer.

Güterichterin

Güterichterin gemäß §§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 5. Kammer, im Verhinderungsfall die Vorsitzende der 7. Kammer."

b. Ziffer II.3.b.aa des Geschäftsverteilungsplans wird in Absatz 2 wie folgt gefasst:

"Alle anderen ehrenamtlichen Richter werden getrennt nach ehrenamtlichen Richtern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Berufungsmittelung der Kammer mit der geringsten Anzahl ehrenamtlicher Richter aus Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkreisen zugeteilt. Bei gleicher Anzahl ehrenamtli-

cher Richter in mehreren Kammern erfolgt die Zuteilung an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl. Dabei werden der 1., 2., 4. und 8. Kammer keine ehrenamtlichen Richter aus Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerkreisen zugeteilt."

c. Ziffer III.3 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:

"Fallen in bereits ausgetragenen Sachen noch Tätigkeiten an, die nach der Aktenordnung keine Neueintragung der Sache zur Folge haben (z. B. die Festsetzung eines Gegenstandswertes), werden diese ohne Anrechnung auf den Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender zuletzt in der Funktion als Vorsitzender mit der Sache befasst war. Für Annexstätigkeiten der 3. Kammer bleibt diese ungeachtet des Kammervorsitzes zuständig. Für Annexstätigkeiten der 1. Kammer ist die 2. Kammer, für Annexstätigkeiten der 4. Kammer die 7. Kammer und für Annexstätigkeiten der 8. Kammer die 3. Kammer zuständig."

d. Ziffer IV.2.a des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:

"Sachen, die die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen ehrenamtliche Richter (§§ 28, 37 Abs. 2 ArbGG) betreffen, und AR-Sachen werden in ausschließlicher Zuständigkeit der 2. Kammer zugeteilt."

e. Ziffer IV.3.d des Geschäftsverteilungsplans wird in Absatz 2 wie folgt gefasst:

"Die übrigen Sachen werden auf die 2., 3., 5., 6., und 7. Kammer verteilt. Dabei erfolgt eine Zuteilung auf die 2. Kammer bei jedem 5. Durchlauf und nur bei SLa- und TaBV-Sachen (jeweils in Fortschreibung der Registerblätter über den Jahreswechsel; Listenturnus)."

f. Ziffer VIII des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt ergänzt:

"6. Mit Wirkung ab dem 01. Juli 2024 werden die ehrenamtlichen Richter der 1. Kammer zusätzlich der 2. Kammer zugeteilt."

7. Mit Wirkung ab dem 01. Juli 2024 werden vor der Verteilung der ab dem 01. Juli 2024 neu eingehenden Sachen die bei der 1. Kammer anhängigen Verfahren beginnend mit dem jüngsten Aktenzeichen nach dem Listenturnus (IV.3.d) unter Berücksichtigung der Grundsätze von IV.3.a, IV.3.b und IV.3.c unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus verteilt."

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.

gez.
PräsLAG Wildschütz

gez.
VzPräsLAG Hambach

gez.
VR'inLAG Vonderau

gez.
VR'inLAG Friedrichs

gez.
VR'inLAG Krol-Dickob

gez.
VRLAG Dr. Budroweit